# Satzung der "Mainzer Freunde für Japan e. V."

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Mainzer Freunde für Japan e. V.". Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister. Sitz ist Mainz am Rhein.

### §2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Belange von Naturkatastrophenopfern in Japan finanziell und ideell zu unterstützen. Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch die Erlangung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen sowie Erträge von Veranstaltungen und Aktionen (Spendenaktionen, Förderung des Kulturaustausches, Benefizkonzerte usw.) deren zweckgebundene Weiterleitung durch die Übergabe von Geld- oder Sachmitteln an Opfer oder an eine regionale Anlaufstelle.

# §3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen, ausgenommen Aufwandsentschädigungen, aus den Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die 4 im Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz tätigen Hilfsorganisationen Arbeiter Samariter Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfall Hilfe und den Malteser Hilfsdienst zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

### §4 Mitgliedschaft

- 1. Fördermitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.
- 2. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt: Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist mit dem Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam.
  - Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen. Das Ausschlussverfahren ist abschließend von der Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden.
  - Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- 4. Der Beitrag für das laufende Jahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, ist zu zahlen.

# §5 Beiträge und Vereinswirtschaft

- 1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und Erträgen von Veranstaltungen und Aktionen, die der Verein durchführt.
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung der Geldmittel aus dem Vereinsvermögen zu Gunsten des Vereinszwecks.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# §7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- 2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Die Beschlussfassung über die Tagesordnung
  - Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - Die Entgegennahme des Kassenberichts
  - Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Die Entlastung des Vorstands
  - Die Wahl des Vorstands
  - Die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Die Beschlussfassung über Anträge
  - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Die Beratung und Beschlussfassung im Rahmen von Vereinsausschlussverfahren, gemäß §4.3
  - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei den Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit und die Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 5. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht die schriftliche Abstimmung gewünscht wird.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vorzunehmen, sofern ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

#### §8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- 2. Der Vorsitzende oder der Schatzmeister können jeweils einzeln über das Konto des Vereines verfügen. Vereinsintern gilt: alle Rechnungen sind zunächst von einem Mitglied des Vereinsvorstands abzuzeichnen.
- 3. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- 5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts
  - Weiterleitung der finanziellen Mittel zur Erfüllung des Satzungszwecks
  - Überprüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel des Fördervereins beim Empfänger.
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in Verbindung mit §7.2

### §9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung des Mainzer Freunde für Japan e. V. am in Kraft.

Mainz den,